Diakonie Deutschland
Evangelischer Bundesverband

Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.

Diakonie Deutschland | Postfach 40164 | 10061 Berlin

An die
Diakonischen Werke der Gliedkirchen
der Evangelischen Kirche in Deutschland
und der Freikirchen
und an alle Fachverbände

Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission (ARK)

Britta Fischer
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin
Telefon: +49 30 65211-1577
Telefax: +49 30 65211-3577
britta.fischer@diakonie.de

Berlin, 9. Juni 2016

Arbeitsvertragsrichtlinien (AVR)

hier:

Veröffentlichung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission gemäß der Ordnung vom 07. Juni 2001 in der Fassung vom 17. Oktober 2013

I. In ihrer Sitzung am 1. Juni 2016 hat die Arbeitsrechtliche Kommission der Diakonie Deutschland folgenden Beschluss gefasst:

1. Erhöhung der Entgelte für alle Mitarbeitenden, ausgenommen die Ärztinnen und Ärzte gemäß § 1c, sowie die zur Ausbildung Beschäftigten, die zur Erlangung der staatlichen Anerkennung ein Praktikum benötigen

Die Tabellenentgelte der Anlagen 2, 5, 9 und 10a I. werden um 2,6 v.H. zum 01.08.2016 erhöht.

2. Erhöhung der Ausbildungsentgelte gemäß Anlage 10a II. und III.

Die Entgelte der Anlage 10a II. und III. werden zum 01.08.2016 um 4,0 v.H. erhöht.

Diakonie Deutschland
Evangelisches Werk für
Diakonie und Entwicklung e.V.
Caroline-Michaelis-Straße 1
10115 Berlin

Telefon: +49 30 652 11-0
Telefax: +49 30 652 11-3333
diakonie@diakonie.de
www.diakonie.de

Registergericht:
Amtsgericht
Berlin (Charlottenburg)
Vereinsregister 31924 B

Ev. Kreditgenossenschaft
Stuttgart
Konto-Nr. 405 000
BLZ 520 604 10
BIC: GENODEF1EK1
IBAN:
DE42520604100000405000

USt-IdNr.: DE 147801862

Behindertengerechter Parkplatz
in der Tiefgarage

3. Vorgezogener Erhöhungszeitpunkt durch Dienstvereinbarung

Der Erhöhungszeitpunkt aus 1. und 2. kann durch Dienstvereinbarung jeweils um bis zu zwei Monate vorgezogen werden.

gez. Andreas Ullrich
stellvertretender Vorsitzender

II. Erläuterung des Beschlusses der Arbeitsrechtlichen Kommission

Erhöhung der Entgelte

1. Grundentgelte für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ausgenommen die Ärztinnen und Ärzte bzw. die Zahnärztinnen und Zahnärzte sowie die zur Ausbildung Beschäftigten, die zur Erlangung der staatlichen Anerkennung ein Praktikum benötigen

Die Erhöhung des Grundentgelts gemäß § 15 AVR tritt für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ausgenommen die Ärztinnen und Ärzte bzw. die Zahnärztinnen und Zahnärzte, deren Dienstverhältnisse sich gemäß § 1c nach Anlage 8a richten, zum 1. August 2016 in Kraft. Die Basisstufenwerte der Anlage 2 werden um 2,6 v. H. erhöht.

Dadurch erhält die Anlage 2 die angehängte Fassung (Fassung vom 1. August 2016). Die Werte der Sonderstufenentgelte in Anlage 5 sind von der Anlage 2 abhängig und erhöhen sich entsprechend**.** Die neue Anlage 5 ist angefügt.

2. Stundenentgelte

Die Stundenentgelte nach Anlage 9, also die Tabelle der Zeitzuschläge nach § 20a Abs. 1 Satz 2 und des Überstundenentgeltes nach Anlage 8, werden ebenfalls um 2,6 v.H. erhöht.

Die neue Anlage 9 ist angehängt.

3. Ausbildungsentgelte

Die Erhöhung der Entgelte der zur Ausbildung Beschäftigten, die zur Erlangung der staatlichen Anerkennung ein Praktikum benötigen (vgl. Anlage 10a Ziffer III), beträgt ebenfalls 2,6 Prozent.

Die übrigen Ausbildungsentgelte, d.h. die Entgelte der Auszubildenden sowie der Schülerinnen und Schüler in der Kranken-, Kinderkranken-, Entbindungs- und Altenpflege gemäß Anlage 10a Ziffer I und II, erhöhen sich zum 1. August 2016 um 4 Prozent.

Die neue Anlage 10a mit den Ziffern I bis III ist beigefügt.

4. Vorgezogener Erhöhungszeitpunkt durch Dienstvereinbarung

Die Einrichtungen können durch Dienstvereinbarung den Zeitpunkt der Erhöhungen der Entgelte bzw. der Ausbildungsentgelte um bis zu zwei Monate vorziehen.

5. Hinweis der Geschäftsstelle zu weiteren anhängigen Anträgen

Weitere Anträge beider Seiten der Arbeitsrechtlichen Kommission sind in Schlichtungsverfahren anhängig. Die Ergebnisse werden ebenfalls durch Rundschreiben veröffentlicht.

gez. Britta Fischer
Geschäftsführung